

Inhalt	Seite
Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health (MPH) an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. September 2006	316
Bekanntmachung der Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health (MPH) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. September 2006	319
Bekanntmachung der Neufassung der Studienordnung für den Studiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health (MPH) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. September 2006	326
Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO vom 21. Mai 2003: Fächerspezifische Bestimmungen Germanistik an der Universität Bielefeld vom 15. September 2006	330
Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO vom 1. Juli 2005: Fächerspezifische Bestimmungen Germanistik an der Universität Bielefeld vom 15. September 2006	332
Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Master of Education“ (MPO Ed.) für das Fach Romanistik, Fachrichtung „Spanien- und Lateinamerikastudien“ an der Universität Bielefeld vom 15. September 2006	334
Berichtigung: Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Master of Education“ (MPO Ed.) für das Fach Physik an der Universität Bielefeld vom 15. August 2006	337

Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health (MPH) an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. September 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), wird nachstehend der Wortlaut der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health (MPH) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld bekannt gegeben, wie er sich aus

- der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health (MPH) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 3. September 2001 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 30 Nr. 15 S. 157),
- der Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health (MPH) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. August 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 18 S. 211),
- der Zweiten Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health (MPH) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. September 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 12 S. 152)

ergibt.

Bielefeld, den 15. September 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Inhaltsübersicht

§ 1	Eignungsfeststellung
§ 2	Teilnahmeberechtigung
§ 3	Termine und Fristen
§ 4	Feststellungskommission
§ 5	Zulassung
§ 6	Projektentwurf
§ 7	Begutachtung des Projektentwurfs
§ 8	Annahme des Projektentwurfs
§ 9	Einschreibung
§ 10	Täuschung
§ 11	Wiederholung
§ 12	Einsicht in die Verfahrensakten
§ 13	Widerspruch
§ 14	Inkrafttreten

§ 1

Eignungsfeststellung

(1) Die Einschreibung für den Studiengang setzt neben dem Nachweis eines abgeschlossenen Studiums gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 der Prüfungsordnung den Nachweis einer besonderen Eignung voraus.

(2) Der Nachweis der besonderen Eignung wird nach dieser Ordnung von der Fakultät für Gesundheitswissenschaften in einem besonderen Verfahren festgestellt.

(3) Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber über besondere Fähigkeiten für ein Studium des Studienganges verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen.

§ 2

Teilnahmeberechtigung

An dem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung können die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber teilnehmen, die über die in § 2 Abs. 1 bis 3 der Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen verfügen.

§ 3

Termine und Fristen

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung für den Studiengang findet jährlich einmal zum Ende des Sommersemesters statt.

(2) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren ist schriftlich bis spätestens 15. Juli eines jeden Jahres bei der Fakultät für Gesundheitswissenschaften einzureichen. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels. Dem Antrag sind die nach § 5 Abs. 1 erforderlichen Bewerbungsunterlagen beizufügen.

§ 4 Feststellungskommission

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung wird von einer Kommission durchgeführt. Die Kommission besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, der für die Durchführung der Prüfungen nach der Prüfungsordnung für den Studiengang gebildet wird; das studentische Mitglied wirkt beratend mit. Den Vorsitz in der Kommission führt ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, das von der Kommission mit einfacher Mehrheit gewählt wird.

(2) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten, soweit sie Aufgaben nach dieser Ordnung wahrnehmen.

§ 5 Zulassung

(1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss dem schriftlichen Antrag auf Teilnahme am Verfahren beifügen:

- Nachweis über die Voraussetzungen gemäß § 2,
- einen Lebenslauf mit Bildungsgang,
- einen Entwurf für ein Studienprojekt ("Projektentwurf") mit der Versicherung, dass der Projektentwurf selbst gefertigt worden ist.

(2) Über den Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Verfahren entscheidet die oder der Vorsitzende der Kommission.

(3) Die Zulassung wird versagt, wenn

- a) die nach Absatz 1 zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben sind oder
 - b) die Bewerbungsfrist nicht eingehalten worden ist.
- War eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in Folge einer Krankheit gehindert, den Projektentwurf rechtzeitig fertig zu stellen, wird ihr oder ihm für den Projektentwurf eine einmalige Nachfrist von zwei Wochen gewährt. In diesem Falle ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 6 Projektentwurf

(1) Der Projektentwurf ist schriftlich anzufertigen. Der Umfang soll zehn Maschinengeschriebene Seiten umfassen. Er soll ein gesundheitswissenschaftliches Arbeitsvorhaben beschreiben, das während des Studiums umgesetzt werden kann. Dabei soll der Zusammenhang zwischen den bisherigen Studien und/oder Tätigkeiten und dem angestrebten Studienabschluss dargestellt werden.

(2) Der Projektentwurf muss folgenden inhaltlichen Anforderungen genügen:

- Entwicklung einer Fragestellung von gesundheitswissenschaftlicher Relevanz,
- Thesen und Methoden zur Klärung der Fragestellung,
- Bezug zur bisherigen und zur angestrebten beruflichen Tätigkeit nach Abschluss des Studiums.

§ 7 Begutachtung des Projektentwurfs

Bei der Begutachtung des Projektentwurfs werden folgende Merkmale bewertet:

- Beachtung der Anforderungen für einen Projektentwurf gemäß § 6,
- Fähigkeit zur Analyse und Reflexion von Theorien und Methoden,
- Komplexität der Problemerkennung und -darstellung,
- Klarheit und Relevanz der Darstellung,
- gute sprachliche Ausdrucksfähigkeit.

§ 8 Annahme des Projektentwurfs

(1) Die Kommission entscheidet mit der Mehrheit ihrer Mitglieder über die Annahme des Projektentwurfs.

(2) Angenommen wird ein Projektentwurf, wenn die Merkmale nach § 7 erfüllt werden.

(3) Wird der Projektentwurf angenommen, ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die Eignung für den Studiengang zuerkannt. Sie oder er erhält unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens eine schriftliche Bestätigung.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, deren Projektentwurf nicht angenommen wurde, erhalten unverzüglich nach der Entscheidung einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist; ihnen ist vorher Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 9 Einschreibung

Eine Einschreibung an der Universität Bielefeld erfolgt nur, wenn die Bestätigung nach § 8 Abs. 3 dem Studierendensekretariat der Universität Bielefeld gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung vorgelegt wird.

§ 10 Täuschung

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber den einzureichenden Projektentwurf nicht selbst angefertigt, so ist die Eignung zum Studium nicht nachgewiesen.

(2) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der

Bestätigung gemäß § 8 Abs. 4 bekannt, so zieht die Dekanin oder der Dekan der Fakultät die Bestätigung ein, widerruft die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat.

(3) Eine Entscheidung nach Absätzen 3 und 4 ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.

§ 11 Wiederholung

Eine Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung ist im jeweils folgenden Jahr möglich. Zu jeder erneuten Teilnahme ist eine Bewerbung erforderlich.

§ 12 Einsicht in die Verfahrensakte

(1) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides gemäß § 8 Abs. 3 zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 13 Widerspruch

(1) Gegen eine belastende Entscheidung der oder des Vorsitzenden oder der Kommission kann die Studienbewerberin oder der Studienbewerber innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch einlegen.

(2) Der Widerspruch ist durch die Studienbewerberin oder den Studienbewerber schriftlich oder zur Niederschrift vor der Kommission oder der oder dem Vorsitzenden einzulegen.

(3) Die Entscheidung über den Widerspruch einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers erfolgt durch die Kommission. Der Bescheid ergeht schriftlich und ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 14 Inkrafttreten *)

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft.) Sie findet erstmals Anwendung auf das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium zum Sommersemester 2001 aufnehmen.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten in der Ordnung in der ursprünglichen Fassung vom 3. September 2001 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 30 Nr. 15 S. 157). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Änderungsordnungen.

Bekanntmachung der Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health (MPH) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. September 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), wird nachstehend der Wortlaut der Prüfungsordnung für den Studiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health (MPH) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld bekannt gegeben, wie er sich aus

- der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health (MPH) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 3. September 2001 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 30 Nr. 15 S. 148),
- der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health (MPH) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. August 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 18 S. 210),
- der Zweiten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health (MPH) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 33 Nr. 11 S. 121),
- der Dritten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health (MPH) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. September 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 12 S. 150)

ergibt.

Bielefeld, den 15. September 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel des Studiengangs
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Prüfungsfristen
- § 5 Zuständigkeit, Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Studienbegleitende Prüfungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Kreditpunkte
- § 11 Zulassung zur Masterarbeit
- § 12 Annahme und Ablehnung der Zulassung
- § 13 Masterarbeit
- § 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung der Masterarbeit
- § 17 Zeugnis
- § 18 Zertifikat „European Master of Public Health – EMPH“
- § 19 Urkunde
- § 20 Ungültigkeit der Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Aberkennung des Mastergrades
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Ziel des Studiengangs

(1) Der Studiengang baut auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem gesundheitswissenschaftlichen oder anderen einschlägigen Studienfach auf. Durch die studienbegleitenden Prüfungen und die Masterarbeit soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine Tätigkeit in einem Berufsfeld des Gesundheitswesens notwendigen zusätzlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig gesundheitswissenschaftliche Fragestellungen zu strukturieren und begrifflich zu präzisieren, sie als Forschungsproblem zu formulieren und mit angemessenen Methoden zu lösen.

(2) Der Studiengang soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt grundlegende fachliche Kenntnisse im analytisch-methodischen Bereich in Verbindung mit anwendungs- und umsetzungsorientiertem Wissen vermitteln. Sie sollen befähigt werden, forschungspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten für die Anwendung in verschiedenen Tätigkeitsfeldern des Gesundheitswesens wissenschaftlich fundiert und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Forschungsstand reflektiert einzubringen.

(3) Der Studiengang wird als Präsenzstudiengang durchgeführt. Im begründeten Einzelfall können auf Antrag das dritte und vierte Semester auch im Fernstudium durchgeführt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Für den Studiengang kann eingeschrieben werden, wer

1. einen Hochschulabschluss nach einem gesundheitswissenschaftlichen oder anderen einschlägigen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern in der Regel mit einer Gesamtnote von 2,0 oder besser erworben hat und
2. die für das Studium erforderliche besondere Eignung in einem Feststellungsverfahren nach Absatz 2 nachgewiesen hat.

(2) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Gesundheitswissenschaften wird nach der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Gesundheitswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

(3) Die Einschreibung für den Studiengang erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 3 Mastergrad

(1) Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs wird der akademische Grad "Master of Public Health (MPH)" verliehen.

(2) Der Studiengang ist erfolgreich absolviert, sobald eine Kandidatin oder ein Kandidat insgesamt 121 Kreditpunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen nach § 8 und der Masterarbeit nach § 13 erworben hat.

§ 4 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Prüfungsfristen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Berufstätigen Studierenden kann ein berufsbegleitendes Studium ermöglicht werden, bei dem die Regelstudienzeit auf bis zu acht Semester ausgedehnt wird.

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 62 Semesterwochenstunden (SWS).

(3) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die oder der Studierende im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zu selbständiger Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen stehen.

(4) Zur Masterarbeit kann sich die Kandidatin oder der Kandidat frühestens zu Beginn des vierten Studiensemesters melden.

(5) Die Studiendauer sollte insgesamt 2 bzw. 4 Jahre nicht überschreiten.

§ 5 Zuständigkeit, Prüfungsausschuss

(1) Für konzeptionelle Fragen der Organisation, Inhalte und Durchführung des Masterstudiengangs ist in der Fakultät für Gesundheitswissenschaften die Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten zuständig. Für die Organisation der Prüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus der Mitte der Kommission ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern: zwei Professorinnen oder Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer oder einem Studierenden des Studiengangs. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mit beratender Stimme mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten und die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Er berichtet der Fakultätskonferenz über die Durchführung des Auswahlverfahrens bei der Zulassung zum Studium und die Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er entscheidet über die Zulassung zum Studium, über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und über die Zulassung zur Masterarbeit. Er berichtet regelmäßig über die Entwicklung von Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung.

(6) Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte bedient sich der Prüfungsausschuss des Prüfungsamtes der Fakultät für Gesundheitswissenschaften.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die studienbegleitenden Prüfungen nach § 8 und für die Masterarbeit nach § 13. Er kann die Bestellung auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Als Prüferinnen und Prüfer können alle diejenigen bestellt werden, die nach den geltenden Rechtsbestimmungen prüfungsberechtigt sind und die im Rahmen des Studiengangs mit der Lehre beauftragt wurden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer für die studienbegleitenden Prüfungen und die Masterarbeit rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit sind die einschlägigen, von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(2) Studienleistungen, die vor Aufnahme des Studiums in anderen gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen erbracht wurden, können bei Gleichwertigkeit auf Antrag angerechnet werden.

(3) In staatlich anerkannten gesundheitswissenschaftlichen Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen

über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

§ 8

Studienbegleitende Prüfungen

(1) Im Studiengang werden jeweils studienbegleitende Prüfungen in schriftlicher oder mündlicher Form durchgeführt. Gegenstand der einzelnen studienbegleitenden Prüfungen sind jeweils die Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen eines Semesters. Voraussetzung für die Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen.

(2) Studienbegleitende Prüfungen sollten sicherstellen, dass die in einer Lehrveranstaltung bearbeiteten wissenschaftlichen Inhalte und Methoden von den Studierenden verstanden und selbständig angewandt werden können. Um dies zu prüfen, werden während oder am Ende der Veranstaltung Klausuren geschrieben. Als studienbegleitende Prüfung können auch Präsentationen mit Diskussion oder veranstaltungsbezogene Hausarbeiten verlangt werden.

(3) Geprüft wird jeweils nach Vorgabe der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltung. Die zweite Wiederholungsprüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Diese werden vom Prüfungsausschuss bestimmt, darunter die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung. Die Prüfungen müssen in deutscher Sprache abgelegt werden. Auf Antrag können in Ausnahmefällen Prüfungen in englischer Sprache zugelassen werden; die Entscheidung liegt bei der oder dem Prüfenden.

(4) Die studienbegleitenden Prüfungen werden nach den Angaben in § 15 benotet.

(5) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde.

(6) Eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin

angesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 10 Kreditpunkte

(1) Für den erfolgreichen Abschluss jeder der studienbegleitenden Prüfungen eines Semesters erhalten die Studierenden so viele Kreditpunkte (Credit Points), wie es dem Studienaufwand an Stunden entspricht. Insgesamt können aus den studienbegleitenden Prüfungen 91 Kreditpunkte erworben werden, die nach dem "European Credit Transfer System - ECTS" angerechnet werden können.

(2) Die Zahl der Kreditpunkte, die pro Lehrveranstaltung vergeben werden, regelt die Studienordnung.

(3) 91 Kreditpunkte aus studienbegleitenden Prüfungen sind die Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit, die mit weiteren 30 Kreditpunkten bewertet wird.

§ 11 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Bielefeld für den Studiengang "Gesundheitswissenschaften" eingeschrieben ist;
2. die geforderten Lehrveranstaltungen des ersten und zweiten Studienjahrs besucht und die entsprechenden studienbegleitenden Prüfungen bestanden und dabei die erforderlichen 91 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;

2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Abschlussprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat und ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
3. Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit und für eine Betreuerin oder einen Betreuer der Arbeit.

§ 12 Annahme und Ablehnung der Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
1. die in § 11 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat die entsprechende Prüfung in demselben oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

§ 13 Masterarbeit

(1) Durch die Masterarbeit soll die Befähigung nachgewiesen werden, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein gesundheitswissenschaftliches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen schriftlich zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von einer nach § 6 prüfungsberechtigten Person betreut werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Arbeit zu machen. Diese sollen berücksichtigt werden. Das Thema wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer vergeben.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit bekommt.

(4) Die Masterarbeit kann erst nach Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seiten-

zahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der Arbeit ist so auszuwählen, dass die Arbeit in der vorgegebenen Frist von drei Monaten bearbeitet werden kann. Sie kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu einem Monat verlängert werden. Die Verlängerung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich zu bestätigen. Die Masterarbeit muss in deutscher Sprache abgefasst werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch eine englischsprachige Masterarbeit zulassen.

(7) Bei Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 14

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet.

(2) Die Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter soll die oder der von der Kandidatin oder von dem Kandidaten vorgeschlagene Betreuerin oder Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer muss Professorin oder Professor sein.

(3) Die Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1.0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 1.0 oder wenn eine Bewertung nicht mindestens 4.0 ist, wird eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hinzugezogen. Sind zwei der drei Bewertungen "nicht ausreichend", wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet. In allen anderen Fällen wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. § 15 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Der erfolgreiche Abschluss der Masterarbeit geht mit einem Gewicht von 30 Kreditpunkten in die Benotung aller Prüfungen ein.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut =	eine hervorragende Leistung;
2 = gut =	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend =	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend =	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Gesamtnote aller Prüfungen wird aus dem arithmetischen Mittel der Durchschnittsnoten aller studienbegleitenden Prüfungen und der Note der Masterarbeit nach der Gewichtung der jeweiligen Kreditpunkte, also insgesamt 91 Kreditpunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen und 30 Kreditpunkte aus der Masterarbeit, gebildet.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet bei einem Durchschnitt von:

1,0 - 1,5 = Excellent =	hervorragend
1,6 - 2,0 = Very good =	sehr gut
2,1 - 3,0 = Good =	gut
3,1 - 3,5 = Satisfactory =	befriedigend
3,6 - 4,0 = Sufficient =	ausreichend
4,1 - 5,0 = Fail =	nicht ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Durchschnittsnote nach Absatz 3 und der Gesamtnote nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

§ 16

Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann - mit einem neuen Thema - bei "nicht ausreichender" Leistung ein Mal wiederholt werden. Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch erneut zur Masterarbeit zu melden, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, dass sie oder er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 17 Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die Note und das Thema der Arbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Im Zeugnis wird das Gebiet des gewählten Masterkolloquiums im vierten Semester als "Studien-schwerpunkt" ausgewiesen. Die Bezeichnung der Gebiete wird in der Studienordnung geregelt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(5) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Zertifikat „European Master of Public Health – EMPH“

(1) Studierende, die zusätzlich zu den Regelangeboten des MPH-Studiengangs am „European Master of Public Health“-Programm teilnehmen, müssen 12 der gem. § 10 geforderten Kreditpunkte in Lehrveranstaltungen mit europäischem Inhalt (z.B. „Vergleich europäischer Gesundheitsdaten und Gesundheitssysteme“, „Prävention und Gesundheitsförderung in Ländern Europas“ oder „Gemeinsamer Markt und Gesundheitsversorgung“) erwerben, zusätzlich 12 Kreditpunkte aufgrund von Studien- oder Praktikumszeiten im Ausland im Umfang von in der Regel mindestens 8 Wochen nachweisen, und die Abschlussarbeit muss zu 20 % eine europäische Komponente enthalten.

(2) Für die Bewertung der Masterarbeit wird in diesem Fall eine Gutachterin oder ein Gutachter aus dem europäischen Ausland zusätzlich benannt. Die Masterarbeit muss von allen drei Gutachterinnen oder Gutachtern mindestens mit „ausreichend“ bewertet werden. Im Übrigen gelten für diese Masterarbeit die §§ 11 bis 16 entsprechend.

(3) Die oder der EMPH-Beauftragte gem. § 13 der Studienordnung für den Studiengang in der jeweils geltenden Fassung prüft die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1. Abschließend entscheidet der Prüfungsausschuss über den Nachweis der zusätzlichen Leistungen.

(4) Über die erfolgreiche Teilnahme am EMPH-Programm stellt die Fakultät für Gesundheitswissenschaften zusammen mit der Association of Schools of Public Health in the European Region (ASPHER) ein Zertifikat aus. Das Zertifikat gilt nur in Verbindung mit dem MPH-Abschlusszeugnis. Es wird in englischer Sprache ausgestellt und weist die einzelnen Studienanteile mit europäischem Bezug aus.

§ 19 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Bielefeld versehen.

§ 20 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Aberkennung des Mastergrades

(1) Der verliehene Grad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind.

(2) Über die Aberkennung des Grades entscheidet die Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften.

§ 23

Inkrafttreten und Veröffentlichung *)

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten in der Ordnung in der ursprünglichen Fassung vom 3. September 2001 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 30 Nr. 15 S. 148). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Änderungsordnungen.

Bekanntmachung der Neufassung der Studienordnung für den Studiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health (MPH) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. September 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), wird nachstehend der Wortlaut der Studienordnung für den Studiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health (MPH) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld bekannt gegeben, wie er sich aus

- der Studienordnung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health (MPH) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 3. September 2001 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 30 Nr. 15 S. 154),
- der Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health (MPH) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2004 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 33 Nr. 11 S. 122),
- der Zweiten Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health (MPH) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. September 2005 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 12 S. 151)

ergibt.

Bielefeld, den 15. September 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Dauer und Umfang des Studiums
- § 4 Studienberatung
- § 5 Durchführung des Studienganges
- § 6 Studienbegleitende Prüfungen und ihre Bewertung
- § 7 Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 8 Erstes Semester
- § 9 Zweites Semester
- § 10 Drittes Semester
- § 11 Viertes Semester
- § 12 Studienschwerpunkte
- § 13 Zusatz-Programm „European Master of Public Health – EMPH“
- § 14 Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen
- § 15 Organisation und inhaltliche Gestaltung der Lehre
- § 16 Abschluss des Studiums
- § 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Inhalte, Aufbau und Verlauf des Studiums im Studiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health.

§ 2

Ziele des Studiengangs

(1) Das Studium soll den Studierenden die für eine Tätigkeit in einem Berufsfeld des Gesundheitswesens notwendigen zusätzlichen Fachkenntnisse vermitteln, so dass sie in der Lage sind, die Zusammenhänge ihres Faches zu überblicken, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig gesundheitswissenschaftliche Fragestellungen zu strukturieren und begrifflich zu präzisieren, sie als Forschungsproblem zu formulieren und mit angemessenen Methoden zu lösen.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt des Gesundheitswesens grundlegende fachliche Kenntnisse im analytisch-methodischen Bereich in Verbindung mit anwendungs- und umsetzungsorientiertem Wissen vermitteln. Die Studierenden sollen befähigt werden, forschungspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten für die Anwendung in verschiedenen Tätigkeitsfeldern des Gesundheitswesens wissenschaftlich fundiert und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Forschungsstand reflektiert einzubringen.

§ 3

Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Abschlussarbeit vier Semester. Berufstätigen Studierenden kann ein berufsbegleitendes Studium ermöglicht

werden, bei dem die Regelstudienzeit auf acht Semester ausgedehnt wird.

(2) Der Studienumfang beträgt 62 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 4 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die ZSB - Zentrale Studienberatung der Universität Bielefeld. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

(2) Die Fakultät sorgt für eine studienvorbereitende und studienbegleitende Fachberatung. Sie stellt dazu geeignete Informationsmaterialien bereit. Für die Beratung stehen die von der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten der Fakultät für Gesundheitswissenschaften benannten Lehrenden zur Verfügung.

(3) Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird vor Aufnahme des Studiengangs empfohlen.

(4) Die Fakultät berät die Studierenden bei der Auswahl von Studienschwerpunkten, die auf besondere berufliche Tätigkeitsprofile ausgerichtet sind.

(5) Die Fakultät orientiert sich spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

§ 5 Durchführung des Studiengangs

(1) Für konzeptionelle Fragen der Organisation, Inhalte und Durchführung des Studiengangs ist in der Fakultät für Gesundheitswissenschaften die Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten zuständig.

(2) Für Prüfungsfragen wird eine Prüfungskommission gebildet. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungen und ihre Bewertung

(1) In jedem Semester sind studienbegleitende Prüfungen vorgesehen.

(2) Jede studienbegleitende Prüfung wird benotet.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen. Dies ist dann der Fall, wenn in der Regel mindestens 75 % der Veranstaltungsstunden besucht sind.

(4) Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

§ 7 Inhalte und Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in das Grundlagen- und Vertiefungsstudium des ersten Studienjahres und das Schwerpunktstudium (SPS) mit dem berufsfeldorientierten Projektstudium des zweiten Studienjahres, das in die Masterarbeit übergeht.

§ 8 Erstes Semester

(1) Im ersten Semester sind im Pflichtbereich folgende Veranstaltungen zu absolvieren:

- Epidemiologische und statistische Grundlagen der Gesundheitswissenschaften 2 SWS
- Forschungsmethodische Grundlagen der Gesundheitswissenschaften 2 SWS
- Pädagogische und psychologische Grundlagen der Gesundheitswissenschaften 2 SWS
- Medizinische und biologische Grundlagen der Gesundheitswissenschaften 2 SWS
- Ökologische Grundlagen der Gesundheitswissenschaften 2 SWS
- Ökonomische und Managementgrundlagen der Gesundheitswissenschaften 2 SWS
- Soziologische Grundlagen der Gesundheitswissenschaften 2 SWS
- Versorgungs- und pflegewissenschaftliche Grundlagen 2 SWS
- Grundlagen der Gesundheitssystemgestaltung 2 SWS.

(2) Insgesamt ergibt sich daraus ein Stundenvolumen von 18 SWS.

(3) Alle aufgeführten neun Veranstaltungen sind mit einer studienbegleitenden Prüfung abzuschließen. Jede Veranstaltung wird mit 3 Kreditpunkten gewichtet. Bei erfolgreichem Abschluss können damit insgesamt 27 Kreditpunkte erworben werden.

§ 9 Zweites Semester

(1) Die Vertiefungsveranstaltungen bauen auf den Grundlagen des ersten Semesters auf. Aus diesem Überblick über Theorien und Methoden werden einzelne theoretische Modelle und methodische Strategien herausgegriffen und am Beispiel zentraler Themen angewandt. Ziel ist eine problemorientierte Verknüpfung und die Nutzung von theoretischen Konzepten und Methoden für die Analyse, Interpretation und Bewertung von gesundheitswissenschaftlichen Sachverhalten.

(2) Im Wahlpflichtbereich des zweiten Semesters sind aus folgendem Angebot **vier** Veranstaltungen auszuwählen:

- Vertiefung Epidemiologie und Statistik 5 SWS
- Vertiefung Forschungsmethoden 5 SWS
- Vertiefung Pädagogik und Psychologie 5 SWS

- Vertiefung Bevölkerungsmedizin 5 SWS
- Vertiefung Ökologie und Biologie 5 SWS
- Management von Gesundheitseinrichtungen 5 SWS
- Vertiefung Soziologie 5 SWS
- Vertiefung Versorgungs- und Pflegeforschung 5 SWS
- Vertiefung Gesundheitssystemgestaltung 5 SWS.

(3) Von den jeweils 5 SWS werden in der Regel 4 SWS als Vorlesung durchgeführt; die weitere SWS wird in einer anderen Lehrform angeboten. Insgesamt ergibt sich daraus ein Stundenvolumen von 20 SWS.

(4) Die vier gewählten Veranstaltungen sind mit einer studienbegleitenden Prüfung abzuschließen. Jede Veranstaltung wird mit 7 Kreditpunkten gewichtet. Insgesamt müssen 28 Kreditpunkte erworben werden.

§ 10 Drittes Semester

(1) Die Lehrveranstaltungen in diesem Semester konzentrieren sich auf konkrete Entwicklungsvorhaben und Praxisprobleme. Dabei werden in aufeinander aufbauenden Schritten, in der Regel in Zusammenarbeit mit Praxiseinrichtungen des Gesundheitswesens, konkrete Arbeitsvorhaben von der Definition einer Entwicklungsaufgabe bis zu wissenschaftlich fundierten Lösungsvorschlägen durchgearbeitet.

(2) Im dritten Semester sind aus folgendem Wahlpflichtangebot **vier** Veranstaltungen auszuwählen:

- Epidemiologie 5 SWS
- Gesundheitsförderung 5 SWS
- Bevölkerungsmedizin 5 SWS
- Gesundheitsökonomische Evaluation 5 SWS
- Gesundheitsökologie 5 SWS
- Gesundheitssystemgestaltung 5 SWS
- Prävention 5 SWS
- Rehabilitation 5 SWS
- Versorgungs- und Pflegeforschung 5 SWS.

(3) Von den jeweils 5 SWS werden in der Regel 4 SWS als Vorlesung durchgeführt; die weitere SWS wird in einer anderen Lehrform angeboten. Insgesamt ergibt sich daraus ein Stundenvolumen von 20 SWS.

(4) Die gewählten vier Veranstaltungen sind mit einer studienbegleitenden Prüfung abzuschließen. Jede Veranstaltung wird mit 9 Kreditpunkten gewichtet. Insgesamt müssen 36 Kreditpunkte erworben werden. Im ersten, zweiten und dritten Semester können zusammen 91 Kreditpunkte erworben werden.

§ 11 Viertes Semester

(1) Die Masterarbeit wird im vierten Semester geschrieben. Sie wird durch ein Kolloquium begleitet. Es ist **eine** Veranstaltung aus folgendem Angebot auszuwählen:

- Masterkolloquium Epidemiologie 4 SWS

- Masterkolloquium Gesundheitsförderung 4 SWS
- Masterkolloquium Bevölkerungsmedizin 4 SWS
- Masterkolloquium Gesundheitsmanagement /-ökonomie 4 SWS
- Masterkolloquium Gesundheitsökologie 4 SWS
- Masterkolloquium Gesundheitssystemgestaltung 4 SWS
- Masterkolloquium Prävention 4 SWS
- Masterkolloquium Rehabilitation 4 SWS
- Masterkolloquium Versorgungs- und Pflegeforschung 4 SWS

(2) Für die Teilnahme an einem genannten Masterkolloquium werden im Anhang der Studienordnung bestimmte Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtangebot des zweiten und dritten Semesters empfohlen.

(3) Die Masterarbeit einschließlich des Masterkolloquiums wird mit insgesamt mit 30 Kreditpunkten gewichtet.

§ 12 Studienschwerpunkte

(1) Im Zeugnis wird das Gebiet des gewählten Masterkolloquiums im vierten Semester unter Berücksichtigung von Absatz 2 als "Studienschwerpunkt" ausgewiesen.

(2) Empfehlungen zur Kombination von Lehrveranstaltungen, insbesondere im Hinblick auf den angestrebten und im Zeugnis ausgewiesenen Studienschwerpunkt, enthält der dieser Ordnung beigefügte Anhang. Die Einhaltung dieser Empfehlung ist Voraussetzung dafür, dass das entsprechende Gebiet als Studienschwerpunkt im Zeugnis ausgewiesen werden kann.

§ 13 Zusatz-Programm "European Master of Public Health - EMPH"

(1) Studierende des Master of Public Health-Studiengangs können zusätzlich am EMPH-Programm der Association of Schools of Public Health in the European Region (ASPHER) teilnehmen. Dies entspricht einer zusätzlichen Schwerpunktsetzung im MPH-Studium. Die Fakultät für Gesundheitswissenschaften weist hierfür bei den von ihr angebotenen Veranstaltungen im MPH-Studiengang den Anteil europäischer Inhalte aus. Studierende, die am EMPH-Programm teilgenommen haben, erhalten hierüber ein Zertifikat, wenn sie 12 der gem. § 10 der Prüfungsordnung geforderten Kreditpunkte in Lehrveranstaltungen mit europäischem Inhalt (z.B. "Vergleich europäischer Gesundheitsdaten und Gesundheitssysteme", "Prävention und Gesundheitsförderung in Ländern Europas" oder "Gemeinsamer Markt und Gesundheitsversorgung") erhalten haben, zusätzlich 12 Kreditpunkte aufgrund von Studien- oder Praktikumszeiten im Ausland im Umfang von in der Regel mindestens 8 Wochen nachweisen können und die Abschlussarbeit zu 20% eine europäische Komponente enthält.

(2) Die Fakultät bestimmt eine Beauftragte oder einen Beauftragten, die oder der die Teilnehmenden am EMPH-Programm berät und informiert sowie als Bindeglied zur ASPHER fungiert. Die Fakultät informiert die Studierenden des MPH-Studiengangs über die Studienangebote an den beteiligten Hochschulen bzw. Einrichtungen und über spezielle EMPH-Angebote und unterstützt die Studierenden bei der Planung von Auslandsstudienanteilen.

(3) Die Studierenden erhalten bei erfolgreicher Teilnahme am EMPH-Programm ein Zertifikat. Das Nähere regelt § 18 der Prüfungsordnung für den MPH-Studiengang in jeweils geltender Fassung.

§ 14

Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen

(1) Die vorherrschende Vermittlungsform im Studiengang sind Lehrveranstaltungen, die als

- Vorlesungen,
 - Übungen,
 - Seminare,
 - Projektstudien,
 - Studien im Praxisfeld (betreute Projektarbeit),
 - Fernstudium,
 - e-learning
- durchgeführt werden.

(2) Sie werden von Lehrenden der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und von mit der Lehre beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der am Lehrangebot beteiligten Praxiseinrichtungen der Kooperationspartner der Fakultät geleitet.

(3) Im Grundlagenstudium des ersten Studienjahres sind die Lehr- und Lernformen auf die Vermittlung grundlegender theoretischer und methodischer Kenntnisse ausgerichtet. Dafür sind Vorlesungen, Übungen und Seminare die geeignetste Form.

(4) Im Schwerpunkt- und berufsfeldorientierten Projektstudium werden vertiefende Erkenntnisse in Spezialgebieten vermittelt und interdisziplinäre Herangehensweisen und Problemlösungen eingeübt. Für diese Studienteile ist die Projektform besonders geeignet.

§ 15

Organisation und inhaltliche Gestaltung der Lehre

(1) Die Lehrplanung ist so zu gestalten, dass das Studium in der Regelstudienzeit von zwei Jahren (entsprechend vier Semestern) abgeschlossen werden kann. Die Lehrplanung erfolgt im Jahresturnus.

(2) Bei der inhaltlichen Gestaltung der Lehre ist der interdisziplinäre und praxisorientierte Charakter des Studiengangs zu berücksichtigen. Der inhaltlichen Ausrichtung gemäß sind Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Disziplinen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Praxiseinrichtungen an der Durchführung der Veranstaltungen zu beteiligen.

§ 16

Abschluss des Studiums

Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn insgesamt 121 Kreditpunkte erworben und eine Gesamtnote von mindestens 4,0 erreicht wurden.

§ 17

Inkrafttreten und Veröffentlichung *)

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten in der Ordnung in der ursprünglichen Fassung vom 3. September 2001 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 30 Nr. 15 S. 154). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Änderungsordnungen.

Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO vom 21. Mai 2003: Fächerspezifische Bestimmungen Germanistik an der Universität Bielefeld vom 15. September 2006

Az.: 2001.1

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft folgende Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen Germanistik erlassen:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen Germanistik vom 21. Mai 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 32 Nr. 10 S. 108) i.V.m. der Berichtigung vom 15. März 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 33 Nr. 4 S. 49) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 5.2.2 erhält folgende Fassung:
"5.2.2 Profil "Freie Kulturarbeit"

Module	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
				Benotet	Unbenotet	
Modul Schreiben und Schreibwerkstatt	11 (+6) ²	6	4-6	3 (+1) ²		Zwei Basismodule müssen komplett absolviert sein.
Modul Theaterwerkstatt / Sprecherziehung	11 (+6) ²	6	4-6			
Modul Kommunikationsanalyse	11 (+6) ²	6	4-6			
Modul Gegenwartsliteratur und Literaturkritik	11 (+6) ²	6	4-6			
Profilbezogene Praxisstudien	8	3	4-6			
Individueller Ergänzungsbereich ¹	18					
Summe:	76	(27)		4		

¹ Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln.

² In drei der vier Module ist eine benotete Einzelleistung zu erbringen. Zusätzlich ist einem der vier Module die Bachelorarbeit (6 LP) zuzuordnen."

2. Ziffer 5.2.3 erhält folgende Fassung:
"5.2.3 Profil "Medien und literarische Öffentlichkeit"

Module	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
				Benotet	Unbenotet	
Modul Kommunikationsanalyse	11 (+6) ²	6	4-6	3 (+1) ²		Zwei Basismodule müssen komplett absolviert sein.
Modul Literatur und Medien	11 (+6) ²	6	4-6			
Modul Gegenwartsliteratur und Literaturkritik	11 (+6) ²	6	4-6			
Frei wählbar aus den Bereichen I, II oder III	11 (+6) ²	6	4-6			
Profilbezogene Praxisstudien	8	3	4-6			
Individueller Ergänzungsbereich ¹	18					
Summe:	76	(27)		4		

¹ Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln.

² In drei der vier Module ist eine benotete Einzelleistung zu erbringen. Zusätzlich ist einem der vier Module die Bachelorarbeit (6 LP) zuzuordnen."

3. Ziffer 5.2.4.1 erhält folgende Fassung:
"5.2.4.1 Variante Linguistik

Module	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
				Benotet	Unbenotet	
Modul aus dem Bereich I: Linguistik	11 (+6) ²	6	4-6	3 (+1) ²		Basismodul Linguistik und ein weiteres Basismodul
Weiteres Modul aus dem Bereich I: Linguistik	11 (+6) ²	6	4-6			
Weiteres Modul aus dem Bereich I: Linguistik	11 (+6) ²	6	4-6			
Ein Modul aus dem Bereich II: Literaturwissenschaft	11 (+6) ²	6	4-6			
Profilbezogene Praxisstudien	8	3	4-6			
Individueller Ergänzungsbereich ¹	18					
Summe:	76	(27)		4		

¹ Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln.

² In drei der vier Module ist eine benotete Einzelleistung zu erbringen. Zusätzlich ist einem der vier Module die Bachelorarbeit (6 LP) zuzuordnen."

4. Ziffer 5.2.4.2 erhält folgende Fassung:
"5.2.4.2 Variante Literaturwissenschaft

Module	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
				Benotet	Unbenotet	
Modul aus dem Bereich III: Literaturwissenschaft	11 (+6) ²	6	4-6	3 (+1) ²	3 (+1) ²	Basismodul Literaturwissenschaft und ein weiteres Basismodul
Weiteres Modul aus dem Bereich III: Literaturwissenschaft	11 (+6) ²	6	4-6			
Weiteres Modul aus dem Bereich III: Literaturwissenschaft	11 (+6) ²	6	4-6			
Ein Modul aus dem Bereich I: Linguistik	11 (+6) ²	6	4-6			
Profilbezogene Praxisstudien	8	3	4-6			
Individueller Ergänzungsbereich ¹	18					
Summe:	76	(27)		4	4	

¹ Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln.

² In drei der vier Module ist eine benotete Einzelleistung zu erbringen. Zusätzlich ist einem der vier Module die Bachelorarbeit (6 LP) zuzuordnen."

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 07. Juni 2006.

Bielefeld, den 15. September 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO vom 1. Juli 2005: Fächerspezifische Bestimmungen Germanistik an der Universität Bielefeld vom 15. September 2006

Az.: 2001.1

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft folgende Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen Germanistik erlassen:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen Germanistik vom 1. Juli 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 9 S. 123), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 94) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 5.2.2 erhält folgende Fassung:

"5.2.2 Profil "Freie Kulturarbeit, Medien und literarische Öffentlichkeit"

Module	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
				Benotet	Unbenotet	
Modul Kommunikationsanalyse	12 (+6) ²	6	4-6	1 (+1) ²		Zwei Basismodule müssen komplett absolviert sein
Modul Gegenwartsliteratur und Medien	12 (+6) ²	6	4-6	1 (+1) ²		
Modul Variationslinguistik / Psycholinguistik Oder Modul Systematische Aspekte der Literaturwissenschaft	12 (+6) ²	6	4-6	1 (+1) ²		
Ein weiteres Modul aus den Bereichen I, II oder III	12 (+6) ²	6	4-6	1 (+1) ²		
Profilbezogene Praxisstudien	8	3	4-6		1	
Individueller Ergänzungsbereich ¹	18					
Summe:	80	(27)		5	1	

¹ Im Individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln.

² Zusätzlich ist in einem der vier Module die Bachelorarbeit (6 LP) anzufertigen."

2. Ziffer 5.2.3 erhält folgende Fassung:

"5.2.3 Fachwissenschaftliches Profil Germanistik

Module	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
				Benotet	Unbenotet	
Modul aus dem Bereich I: Linguistik	12 (+6) ²	6	4-6	1 (+1) ²		Basismodul Linguistik und ein weiteres Basismodul
Ein weiteres Modul aus dem Bereich I: Linguistik	12 (+6) ²	6	4-6	1 (+1) ²		
Modul aus dem Bereich II: Literaturwissenschaft	12 (+6) ²	6	4-6	1 (+1) ²		
Ein weiteres Modul aus dem Bereich II: Literaturwissenschaft	12 (+6) ²	6	4-6	1 (+1) ²		
Profilbezogene Praxisstudien	8	3	4-6		1	
Individueller Ergänzungsbereich ¹	18					
Summe:	80	(27)		5	1	

¹ Im Individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln.

² Zusätzlich ist in einem der vier Module die Bachelorarbeit (6 LP) anzufertigen."

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 07. Juni 2006.

Bielefeld, den 15. September 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Master of Education“ (MPO Ed.) für das Fach Romanistik, Fachrichtung "Spanien- und Lateinamerikastudien" an der Universität Bielefeld vom 15. September 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV NRW S. 119) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 4 S. 61) erlassen:

1. Überblick über die Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)

- (1) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als zweites Unterrichtsfach (4 Semester): Ziffer 4.1
- entfällt -
- (2) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester): Ziffer 4.2
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. die Ergänzung eines Unterrichtsfachs, das Studium von Erziehungswissenschaft, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser Fächerspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (3) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (2 Semester): Ziffer 4.3
- entfällt -
- (4) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule, und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (4 Semester): Ziffer 4.4
- entfällt -

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO Ed.)

- entfällt -

Erforderlich für ein erfolgreiches Studium des Faches Romanistik mit der Fachrichtung Spanien- und Lateinamerikastudien sind Spanischkenntnisse, wie sie in der Regel in einem Leistungskurs der gymnasialen Oberstufe erworben werden oder dem erfolgreichen Abschluss von Español Nivel II entsprechen. Der erfolgreiche Abschluss des Moduls B I des Bachelorstudiums an der Universität Bielefeld genügt als Nachweis für diese Sprachkenntnisse.

Für ein Lehramtszeugnis mit dem Berufsziel "Lehrkraft an Gymnasien und Gesamtschulen" sind Lateinkenntnisse (Latinum) erforderlich. Wird kein Lehramtszeugnis angestrebt, können statt der Lateinkenntnisse Kenntnisse einer zweiten romanischen Sprache auf dem Niveau II nachgewiesen werden.

3. Studienbeginn (§ 5 MPO Ed.)

Das Studium des Faches Romanistik, Fachrichtung "Spanien- und Lateinamerikastudien" kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten führen. Zu beachten sind die Ausführungen unter 8. zur Einstellung des Studiengangs.

4. Einzelne Studienrichtungen (§ 2 Abs. 3, § 6 MPO Ed.)

4.1 - entfällt -

4.2 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester)

4.2.1 Fachliche Basis

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
B II	Introducción a la lingüística ^{1,2}	12 ²	8	1-2	2 ²	1	B I
B III	Fundamentos de los estudios literarios ^{1,2}	12 ²	8	1-2	2 ²	1	B I
	Zwischensumme	12	8		2	1	

- ¹ Es ist nur das Modul zu studieren, welches noch nicht im Bachelorstudium absolviert wurde.
² In den Modulen B II und B III ist sowohl eine benotete Klausur als auch eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen.

4.2.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
P I	Lingüística del español ¹	9	6	3-4	2 ²		B I
P II	Historia de las civilizaciones hispánicas ¹	9	6	3-4	2 ²		B I
P III	Literatura en su contexto histórico-cultural ¹	9	6	3-4	2 ²		B I
	Profilbezogene Praxisstudien	5		3-4		1	
Studienumfang insgesamt		35	20		6	2	
Professionsbezogene Vertiefung ³		10					

- ¹ Es sind zwei der Module P I – P III zu studieren, dabei ist das Bachelorstudium so zu ergänzen, dass die Module P I und P III studiert wurden.
² Es sind jeweils ein Referat und eine Hausarbeit, beide in spanischer Sprache, zu erbringen.
³ Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus den beiden Unterrichtsfächern und aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.2.4 dieser FsB.
Hinweis: Wurde das Bachelor-Nebenfach mit 38 SWS abgeschlossen, ist es für die Ausstellung des Lehramtszeugnisses erforderlich, dass eine weitere Veranstaltung im Umfang von 2 SWS aus dem Lehrangebot des Faches Romanistik, Fachrichtung "Spanien- und Lateinamerikastudien" belegt wird.

4.2.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Romanistik, Fachrichtung "Spanien- und Lateinamerikastudien" ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.2.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Romanistik, Fachrichtung "Spanien- und Lateinamerikastudien" geschrieben, ist im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung mindestens eine weitere Lehrveranstaltung aus dem Angebot der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft zur Begleitung der Masterarbeit zu absolvieren.

Die weiteren Leistungspunkte aus dem Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung sind in Modulen oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu erwerben.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Romanistik, Fachrichtung "Spanien- und Lateinamerikastudien" geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich.

4.2.5 Auslandsstudium

Ein Auslandsstudium im iberischen oder iberoamerikanischen Ausland ist obligatorischer Bestandteil des Master of Education im Fach Romanistik mit der Fachrichtung Spanien- und Lateinamerikastudien, sofern es nicht im Bachelor-Studium erbracht worden ist. Während des Auslandssemesters erbrachte und dokumentierte Studienleistungen werden angerechnet, sofern das Studium einem Studienplan entspricht, der vor Beginn des Auslandsstudiums nach Absprache mit Fachvertreterinnen/ Fachvertretern ausgearbeitet wird. Über Befreiungen vom Auslandsstudium aus wichtigem Grund entscheidet die Dekanin/ der Dekan.

5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 10, 11, 11a MPO Ed.)

- (1) Leistungspunkte im Fach Romanistik, Studienrichtung "Spanien- und Lateinamerikastudien" werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung von Sitzungsprotokollen, Abstracts kurzer Texte, ein vorbereiteter kleiner Sitzungsbeitrag, Anwendungsaufgaben usw. sein.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Hausarbeiten im Umfang von mindestens 8 und höchstens 12 Seiten (2 LP)
 - Klausuren von mindestens 2 und höchstens 3 Stunden (1 LP)

- Referate, die einer Vorbereitungszeit von ca. 30 Stunden entsprechen (1 LP).

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen den obigen Angaben entsprechen

- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.
- (5) Regelungen zur Masterarbeit
Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema um bis zu vier Wochen gewähren.

8. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) Der Studiengang Spanien- und Lateinamerikastudien wurde eingestellt. Die Zulassung zum Studium Master of Education in diesem Fach ist nur möglich für Studierende, die dieses Studium als Nebenfach gemäß den Fächerspezifischen Bestimmungen für das Bachelorstudium begonnen haben und einen Abschluss für das Lehramt Gym/Ge (Studienrichtung 4.2.) anstreben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 05. Juli 2006.

Bielefeld, den 15. September 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Berichtigung:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) für das Fach Physik an der Universität Bielefeld vom 15. August 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 15 S. 295) wird wie folgt berichtigt:

Ziffer 4.2.2 muss lauten:

"4.2.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
7	Theoretische Physik II ³	9	6	2	1 ²		
13c	Grundgebiete Lehramt	6	4	1-3	1 ²		
17	Fortgeschrittenen-Praktikum Physik für Lehramt	5	4	1		1 ²	
26	Physikbezogene Vermittlungskompetenz – Vermittlung I ^{1,3}	10	9	1-3	1	2	
27	Physik im Berufsfeld Unterricht - Vermittlung II ¹	6	6	1-4		2	
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		36	29		3	5	
Professionsbezogene Vertiefung ⁴		9					

¹ Die Module 26 und 27 umfassen profilbezogene Praxisstudien im Umfang von 6 LP (Modul 26) sowie fachdidaktische Studien im Umfang von 8 SWS. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

² Das Modul wird mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen.

³ Studierende, die im Bachelorstudium eines oder beide der Module 7 und 26 absolviert haben, müssen diese(s) durch Module gleichen Umfangs aus dem Lehrangebot der Fakultät für Physik ersetzen. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

⁴ Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.2.4 dieser FsB."

